

Einwohnergemeinde Beatenberg



Gemeindepolizei- reglement

vom 7. Dezember 2007

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Beatenberg erlässt, gestützt auf
 - das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
 - das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
 - das Organisationsreglement vom 19. Juni 1998
 folgendes Reglement über die Gemeindepolizeibehörde

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Beatenberg. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.
Zuständigkeit	Art. 2 ¹ Die Gemeindepolizeibehörde wird durch die Sicherheitskommission ausgeübt. ² Einzelne Aufgabenbereiche kann der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindepolizeibehörde durch Vertrag der Kantonspolizei oder privaten uniformierten Organisationen übertragen, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.
Ausweispflicht	Art. 3 Die Organe der Gemeindepolizeibehörde haben sich unaufgefordert auszuweisen.
Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	Art. 4 Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

II. Persönlichkeitsschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Schutz der Persönlichkeit und privater Rechte	Art. 5 Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.
Besitz und Umgang mit Waffen	Art. 6 Der Besitz und Umgang mit Waffen richtet sich nach dem Waffengesetz und den übrigen einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.
Herrenlose Waffen und Munition	Art. 7 Herrenlose beziehungsweise aufgefundenen Waffen und Munition und jene, an denen die berechtigte Person ihr Eigentum aufgeben will, können gebührenfrei der Gemeindepolizeibehörde oder dem Polizeikommando des Kantons Bern abgegeben werden.
Besitz und Umgang mit Sprengstoffen	Art. 8 Der Besitz und der Umgang mit Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und Schiesspulver richtet sich nach dem eidgenössischen Sprengstoffgesetz und den übrigen einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.
Feuerwerk	Art. 9 ¹ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. ² Zum Abbrennen von Feuerwerk nach 22.00 Uhr bedarf es einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde. Ausgenommen sind der 1. August und Silvester. ³ Vorbehalten bleiben Feuerwerksverbote wegen akuter Brandgefahr, die von den Organen der Feuerwehr oder von übergeordneten Behörden notfalls sehr kurzfristig erlassen werden können. Solche Verbote entkräften auch bereits erteilte Bewilligungen.

⁴ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

Sicherheit bei Baustellen

Art. 10

¹ Die Überwachung und Gewährleistung der Sicherheit auf Baustellen und deren Umgebung ist Sache der Baupolizeibehörde.

² Im Weiteren gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

Sicherung von Bodenöffnungen

Art. 11

Bodenöffnungen, Gruben, Sammler- und Jauchentröge sind mittels Abschränkungen beziehungsweise Abdeckungen angemessen zu sichern.

III. Schutz des öffentlichen und privaten Raums

Grundsatz

Art. 12

Es ist untersagt, die öffentlichen und privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

Art. 13

¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

² Die Gemeinde verlangt bei kommerzieller Nutzung eine Benützungsgebühr nach Gebührenreglement.

³ Ist durch den gesteigerten Gemeingebrauch mit ausserordentlichen Reinigungsarbeiten zu rechnen, stellt die Gemeinde dies dem Bewilligungsempfänger in Rechnung.

Umzüge, Demonstrationen

Art. 14

¹ Versammlungen, Veranstaltungen, Umzüge und Demonstrationen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

² Entsprechende Gesuche sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art und Zeitpunkt der Veranstaltung, der dazu benützten Verkehrswege und der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters einzureichen. In wichtigen Fällen (öffentliches Interesse) können von der Gemeindepolizeibehörde Ausnahmen gemacht werden.

³ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Strassenverkehrs Rücksicht zu nehmen.

⁴ Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.

Camping

Art. 15

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Camping) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Verkehrsbeschränkungen

Art. 16

¹ Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle usw.) kann die Gemeindepolizeibehörde vorübergehende Massnahmen, wie beispielsweise Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen anordnen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die Strassensignalisation (KSSV) vom 20. Oktober 2004.

Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

Art. 17

¹ Fahrzeuge, welche über keine vorschriftsgemässen Kontrollschilder verfügen, dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Gemeindepolizeibehörde Ausnahmen bewilligen.

² Das Dauerparkieren von nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger etc.) auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

³ Das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen richtet sich nach dem Parkplatzreglement.

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Art. 18

¹ Die Gemeindepolizeibehörde kann Fahrzeuge wegschaffen lassen, die ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellt sind, den Gemeingebrauch widerrechtlich einschränken oder die Sicherheit gefährden, wenn die betreffenden Halterinnen und Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar sind oder den polizeilichen Anordnungen nicht sofort Folge leisten.

² Für andere Gegenstände gilt dasselbe sinngemäss, wenn die Besitzerin beziehungsweise der Besitzer nicht innert nützlicher Frist selber Abhilfe schafft.

³ Die Kosten solcher polizeilichen Massnahmen gehen zu Lasten der für die Fahrzeuge oder übrigen Gegenstände verantwortlichen Personen.

⁴ Im übrigen gelten die Vorschriften von Art. 4 dieses Reglements.

IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Grundsatz

Art. 19

Es ist untersagt, öffentliches oder fremdes Privateigentum zu beschädigen, zu verunreinigen, zu verändern, unbefugterweise zu benutzen oder der zugeordneten Zweckbestimmung zu entfremden.

Hunde

Art. 20

¹ Hunde müssen so gehalten werden, dass sie die Öffentlichkeit nicht gefährden oder belästigen.

² Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind für die Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem Grund sowie fremdem, privatem Areal verpflichtet.

³ Die Gemeindepolizeibehörde kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

⁴ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Gemeindepolizeibehörde im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.

Reiten

Art. 21

Die Gemeindepolizeibehörde kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

V. Lärmschutz

Lärmbekämpfung

Art. 22

¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

² Zwischen 22.00 und 08.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.

³ Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

⁴ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

⁵ In dringenden Fällen kann die Gemeindepolizeibehörde Ausnahmegewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die angezeigten Massnahmen zu ergreifen. Die nachbarrechtlichen Abwehrrechte dürfen jedoch nicht geschmälert werden.

⁶ Die Gemeindepolizeibehörde kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten sind.

⁷ Saisonal bedingte landwirtschaftliche Arbeiten sind ausserhalb dieser Zeiten toleriert.

Helikopterflüge

Art. 23

¹ Flugbewegungen für Materialtransporte, Rundflüge, Filmaufnahmen usw. dürfen nur von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr stattfinden.

² Ausnahmen können von der Gemeindepolizeibehörde bewilligt werden.

³ Von dieser Regelung ausgenommen sind Rettungs- und Sicherheitsflüge.

VI Jugendschutz

Kinder, Schülerinnen und Schüler

Art. 24

¹ Kinder, Schülerinnen und Schüler (vor Erreichen des 16. Lebensjahres) dürfen sich zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht mehr ohne Begleitung einer Erziehungsperson auf öffentlichem Grund aufhalten.

² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für die Kinder zugelassenen Anlass wie Vereins- und Sportveranstaltung.

³ Eltern oder die berechtigten Aufsichtspersonen können durch die Gemeindepolizeibehörden aufgefordert werden die Kinder, Schülerinnen und Schüler, die nach 22.00 Uhr auf öffentlichem Grund angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

VII Reklamen

Plakatwerbung

Art. 25

¹ Plakatwerbung ist nur an den dafür vorgesehen Standorten oder auf Privatgrund wie zum Beispiel in Schaufenstern, Geschäftseingängen und ähnlichem gestattet. Wildes Plakatieren ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.

² Die Gemeindepolizeibehörde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

VIII Strafbestimmungen

Massnahmen, Ersatzvornahme

Art. 26

¹ Die Gemeindepolizeibehörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Gemeindepolizeibehörde die Beseitigung selber vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

² Die Kosten gemeindepolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.

Strafbestimmungen

Art. 27

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gegen darauf gestützte erlassene Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden.

IX Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Vollzug und Kontrolle

Art. 28

Die Gemeindepolizeibehörde sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Die Angehörigen der Gemeindepolizeibehörde sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

Rechtsmittel

Art. 29

¹ Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat, schriftlich und begründet angefochten werden.

² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann beim Regierungsstatthalteramt innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

³ Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Gemeindepolizeibehörde übermittelt in diesem Fall die Akten dem Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

⁴ Aufsichtsbeschwerden gegen die Gemeindepolizeibehörde und deren Anordnungen sind an das Regierungsstatthalteramt zu richten.

Inkrafttreten

Art. 30

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Ortspolizeireglement vom 16. Dezember 1994.

² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2007 angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BEATENBERG

Die Präsidentin

Die Sekretärin i.V.

Verena Moser

Bettina Ramseier

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 7. November 2007 bis 7. Dezember 2007 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 1. und 8. November 2007 bekannt.

Beatenberg, 8. Januar 2008

Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Fuss